

www.e-rara.ch

Entwurf der neuen helvetischen Staatsverfassung

Kanton Zürich

Zürich, [1798?]

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 422

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-11225>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Rar. 422



Entwurf
der
neuen
helvetischen
Staatsverfassung.



Aus Auftrag der Zürcherischen Cantons-Versammlung gedruckt.

Zürich,
bey Drell, Füssli und Compagnie.



Cat E
Shel

Unsern verehrtesten Mitstaatsbürgern, ist ohne Zweifel nicht unbekannt, wie schon vor mehreren Wochen, in deutscher, französischer und italienischer Sprache der erste Entwurf einer neuen helvetischen Staatsverfassung zu Paris erschien, und sofort in unsrer Schweiz überall verbreitet wurde. Mit etwelchen Zusätzen oder Auslassungen ward hierauf derselbe in verschiedenen Gegenden Helvetiens sofort beliebt, und namentlich auch bey uns, hauptsächlich nach dem Beyspiel L. Standes Basel, mit denjenigen Veränderungen angenommen, welche dieser Stand dem fränkischen Direktorium zur Genehmhaltung vorschlug.

Seitdem nun aber erst vor wenigen Tagen der zu Bern angelangte fränkische Bürger, Commissär Le Carlier, ausdrücklich erklärt hat: Daß die ebengenannten, und alle andere seit jenem ursprünglichen Entwurf in demselben vorgenommenen Abänderungen als weiter ganz nicht mehr geltend zu betrachten wären, mit dem einzigen Anhang, daß dem zweyten Titul, der von der Landes-Eintheilung handelt, beyzufügen sey: » Daß

„ daß (ehemals Bernersche) Oberland, nunmehr eben
 „ falls einen eigenen (drey und zwanzigsten) Canton,
 „ und die Stadt Thun den Hauptort desselben ausma-
 „ chen werde“: So sehen wir uns verpflichtet, unsern
 lieben und verehrtesten Mitstaatsbürgern zu Stadt und
 Land dieses unverzüglich anzuzeigen, und ihnen zugleich
 in Kurzem (mit Vorbeygehung alles Aufferwesentlichen)
 dasjenige bemerklich zu machen, wodurch sich der nun
 mehr einzig geltende Entwurf von dem neulich vorge-
 legten Basler: Projekt hauptsächlich unterscheidet.

Die Titul und Absätze folgen in beyden in gleicher
 Ordnung und Anzahl, auf einander.

Im ersten und zweyten Titul des nunmehr
 geltenden Entwurfes kommt nichts wesentlich von dem
 Basler: Projekte Verschiedenes zum Vorschein.

Im dritten Titul hingegen läßt der Baslers
 Entwurf S. 23. Fremde nur zu denjenigen Stellen ge-
 langen, welche auf Erziehung und Künste Bezug haben;
 der ältere nunmehr einzig geltende giebt den Fremden
 auch zu den militärischen Stellen den Zutritt.

Nach S. 25. so wie derselbe jetzt gültig ist, können
 die Bürger geistlichen Standes, nicht nur keine
 Staatsämter bekleiden, sondern auch den Urversamm-
 lungen nicht beywohnen.

Im vierten Titul S. 34. wird in dem nunmehr
 gültigen Entwurfe festgesetzt, daß die Namen der alljähr-

5
lich in den Urversammlungen erwählten Wahlmänner dem Cantons Statthalter müssen zugeschickt werden, da dann die Hälfte derselben durch ein öffentlich gezogenes Loos ausgeschlossen wird, und nur die andere übrig bleibende Hälfte für dasselbe Jahr die Wahlmannschaft ausmacht.

Laut S. 36. in dem geltenden Entwurfe, geben die Urversammlungen dem Direktorium keinen Vorschlag zum Cantons Statthalter, wie hingegen in dem Basler Entwurfe, sondern die Ernennung zu dieser Stelle, hängt, zufolge S. 82. und 96. ohne Vorschlag vom Direktorium ab, welches auch in der Auswahl nicht an Bürger des Cantons gebunden ist.

In Absicht einer abseits der Wahlmänner zu beobachtenden Wahlordnung ist in dem jetzt geltenden Entwurfe keinerlei Vorschrift, wie hingegen in dem Basler Projekte enthalten.

Fünfter Titel S. 39. Nach dem nunmehr geltenden Entwurfe, sind alle abgehende Direktoren Mitglieder des Senats; so wie hingegen nach dem Basler Projekte sie solches nur vier Jahre lang bleiben.

S. 50. Fällt die Stelle des Basler Projekts: „Ferner bestimmen sie (die gesetzgebenden Räte) die Art, wie der Nationalschatz verwaltet, Rechnung darüber abgelegt, und die Schatzmeister ernannt und verantwortlich gemacht werden sollen“, weg, und nach

wärts §. 82. werden die Commissarien der National-Schatzkammer unter den Stellen genannt, welche das Direktorium besetzen, und davon wieder entsetzen kann.

Sechster Titul. In dem jetzigen 80. §. ist den übrigen Befugnissen des Direktoriums in Absicht auf die Unterhandlung mit fremden Mächten noch hinzuge-
 than: „Die Verfügungen der geheimen Artikel werden
 „ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Räte voll-
 „zogen; solche Artikel dürfen aber den öffentlichen und
 „der Verfassung nicht entgegen seyn“.

§. 84. fällt die Stelle des Basler: Projekts weg:
 „Daß die Verwaltung und Anwendung der besondern
 „und eigenen Armengüter jedem Canton ausschließlich
 „überlassen sey“.

Der siebente Titul bleibt unverändert.

Achter Titul. §. 91. fällt nunmehr der Anhang in dem Basler:Entwurfe weg. „Daß die jeweilige Stär-
 „ke des besoldeten Truppen:Corps von der Bestim-
 „mung des Gesetzgebers abhängen soll“.

Und eben so §. 92. der dortige Anhang: „Daß der
 „Gesetzgeber die Art festsetzen soll, wie die Offiziers
 „der Miliz jedes Cantons ernannt werden müssen“.

Der neunte Titul bleibt wieder unverändert.

Zehnter Titul. §. 96. an der Stelle, wo dem Cantons: Statthalter das Recht der Verhaftnehmung

zugeeignet wird, fällt nach dem jetzt geltenden Entwürfe die Einschränkung in dem Basler: Projekte weg: „Daß der Gesetzgeber die Fälle und Grade der Anhaltung bestimmen werde“.

Ebendasselbst fällt nunmehr die Bestimmung weg: „Daß der öffentliche Ankläger und die Unterstatthalter des Cantons aus den darinn angesessenen Bürgern erwählt werden müssen“.

§. 101. Anstatt daß nach dem Basler: Projekte die Mitglieder der Verwaltungs: Kammer bis ins 65ste Jahr an ihren Stellen bleiben, bestimmt der jetzt geltende Entwurf: „Daß von denselben alle Jahr einer erneuert werden müsse. — Dagegen wird hinzugefügt: Sie können zweymal nach einander gewählt werden; nachher aber können sie nicht wieder ernannt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwey Jahren“.

§. 102. Die Mitglieder der untern Gerichte bleiben (statt nach dem Basler: Entwurfe neun Jahre) bloß sechs Jahre lang im Amt. — Alles was in diesem §. des Basler: Entwurfes von Friedensrichtern bestimmt wird, findet sich nicht in dem nunmehr geltenden Entwurfe.

Die §. §. 105. und 106. des Basler: Projektes machen in dem jetzigen Entwurfe nur Einen Satz aus. Einer besondern Besorgung der Gemeindgüter und der Wahl ihrer Verwalter, wird darin nicht gedacht. — Hiernächst kann das Direktorium die Richter und Verwalter, wenn

es dies nöthig findet, nicht bloß (wie in dem Basler Entwurfe anklagen, sondern auch absetzen, und bis zu den künftigen Wahlen neue ernennen. Doch müssen in den Schlüssen, die es deswegen faßt, immer die Beweggründe angeführt seyn.

Zwölfter Titul. §. 107. die Abänderung der Constitution betreffend, müssen bey dem dießfalls von dem Senat gemachten zweymaligen Vorschlägen, zwischen dem ersten und dem zweyten Vorschlage, nicht bloß Ein Jahr (wie in dem Basler Entwurfe) sondern fünf Jahre verstreichen.

In dem nunmehr geltenden Entwurfe kommt ein zwölfter Titul zum Vorschein, welcher in dem Basler Projekte ganz weggeblieben ist.

Uebrigens sind wir keineswegs beglaubt: Daß diese oberzählte Veränderungen, in Absicht auf den bereits erfolgten, wohlüberlegten Beschluß der Annahme der neuen helvetischen Staatsverfassung, das mindeste Hinderniß in der Vollziehung veranlassen, sondern vielmehr diese letztere beschleunigen müsse; daher denn auch mit der Besetzung der Obergerichts-Stelle für hiesigen Canton, der Mitglieder des Canton-Gerichts und der Verwaltungskammer, welche sonst einigen Verschub gelitten hätte, unverzüglich fortgefahen, und solche in nächst folgender Woche beendigt werden soll, in Hoff-

nung, daß auch diese Wahlhandlungen, so wie die bisher vorgegangenen zum größten Seegen unsers besondern sowohl, als des gemein:helvetischen Vaterlandes gereichen mögen.

Also vor der Zürcherischen Cantons:Versammlung öffentlich bekannt zu machen erkennt:

Freytags den 6. April 1798.

Entwurf

der

helvetischen Staatsverfassung.

Erster Titel.

Hauptgrundsätze.

I. Die helvetische Republik macht Einen unzertheilbaren Staat aus.

Es giebt keine Grenzen mehr zwischen den Cantonen und den unterworfenen Landen, noch zwischen einem Canton und dem andern. Die Einheit des Vaterlands und das allgemeine Interesse vertritt künftig das schwache Band, welches fremdartige, ungleiche, in keinem Verhältnisse stehende, kleinlichen Lokalitäten und einheimischen Vorurtheilen unterworfenen Theile zusammenshielt, und aufs Gerathewohl leitete. So lange alle einzelne Theile schwach waren, mußte auch das Ganze schwach seyn. Die vereinigte Stärke Aller wird künftig eine allgemeine Stärke bewirken.

2. Die Gesamtheit der Bürger ist der Souverain oder Oberherrscher. Kein Theil und kein einzelnes Recht der Oberherrschaft kann vom Ganzen abgerissen werden, um das Eigenthum eines Einzelnen zu werden. Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine repräsentative Demokratie seyn.

3. Das Gesetz ist die Erklärung des Willens des Gesetzgebers, welchen er, nach der von der Constitution festgesetzten Art, bekannt gemacht hat.

4. Die zwey Grundlagen des öffentlichen Wohls sind die Sicherheit und die Aufklärung. Die Aufklärung ist dem Wohlstand vorzuziehen.

5. Die natürliche Freyheit des Menschen ist unversäufferlich. Sie hat keine andern Grenzen als die Freyheit jedes andern, und die Verfügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich erheischt; jedoch unter der Bedingung, daß diese unumgängliche Nothwendigkeit rechtskräftig erwiesen sey. Das Gesetz verbietet alle Art von Ausgelassenheit; es muntert auf, Gutes zu thun.

6. Die Gewissensfreyheit ist uneingeschränkt, jedoch muß die öffentliche Aeußerung von Religions- Meynungen die Eintracht und Ruhe nicht stören. Jede Art von Gottesdienst ist erlaubt, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört, und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt. Jeder Gottesdienst steht unter der Aufsicht der Polizen, welche das Recht hat, sich die Lehren und Pflichten, die gepredigt werden, vorlegen zu lassen. Das Verhältniß, in welchem irgend eine Sekte gegen eine fremde Gewalt stehen mag, darf weder auf Staatsfachen, noch auf den Wohlstand und die Aufklärung des Volks Einfluß haben.

7. Die Pressfreyheit ist eine natürliche Folge des Rechtes, das jeder hat, sich unterrichten zu lassen.

8. Es giebt keine erbliche Gewalt, Rang, noch Ehrentitel. Die Strafgesetze sollen jeden Titel und jedes Institut untersagen, welches an Erblichkeit erinnert.

Die erblichen Ehrentitel erzeugen Hochmuth und Unterdrückung, führen zur Unwissenheit und Trägheit, und leiten die Meynung über die Dinge, die Begebenheiten und die Menschen irrig.

9. Der Staat hat kein Recht auf das Privat: Eigenthum, ausgenommen in dringenden Fällen, wenn daselbe zum allgemeinen Gebrauch unentbehrlich ist, und gegen eine gerechte Entschädigung.

10. Ein jeder, der durch gegenwärtige Staatsverfassung das Einkommen einer Stelle oder Pfründe verliert, soll als Entschädigung eine lebenslängliche Rente erhalten, ausgenommen in den Jahren, in welchen ihn eine ergiebige Stelle oder eine Pension auf eine billige Art entschädigt. Es sind jedoch von aller Entschädigung oder Vergütung ausgeschlossen, diejenigen, welche von dem Augenblick an, da gegenwärtiger Entwurf einer Verfassung bekannt gemacht wird, sich der Einführung einer weisen politischen Gleichheit zwischen den Bürgern und Unterthanen, und des Systems der Einheit und der Gleichheit zwischen den Mitgliedern des allgemeinen Vaterlands widersetzen; ausserdem sollen seiner Zeit strenge Maassregeln gegen diejenigen ergriffen werden, deren Widerstand sich durch Arglist, Treulosigkeit oder Bosheit ausgezeichnet hätte.

11. Die Steuern müssen zum allgemeinen Nutzen angewandt werden. Die Auflagen müssen mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme der Steuerbaren im Verhältniß stehen; jedoch kann dieses Verhältniß nicht ganz genau seyn; eine allzu grosse Genauigkeit würde Ursache seyn, daß die Auflagen drückend, das Einsammeln derselben kostspielig, und das Ganze dem Glück der Nation nachtheilig würde.

12. Die Besoldungen der öffentlichen Beamten sollen mit der Arbeit und den Talenten im Verhältniß stehen, welche ihre Stelle erfordert; es muß darauf Rücksicht genommen werden, in wie weit es gefährlich ist, solche Stellen Leuten anzuvertrauen, die sich leicht

bestechen lassen könnten; auch muß man hindern, daß sie nicht das ausschließliche Eigenthum der Reichen werden. Diese Besoldungen sollen in Früchten bestimmt, und so lang als ein Beamter an seiner Stelle seyn wird, nicht vermindert werden können.

13. Kein liegendes Gut kann unveräußerlich erklärt werden, weder für eine Corporation, oder für eine Gesellschaft, noch für eine Familie; das ausschließliche Recht, liegende Güter zu besitzen, führt zur Sklaverey. Der Grund und Boden kann mit keiner Last, Zins oder Dienstbarkeit beschwert werden, wovon man sich nicht loskaufen könnte.

14. Der Bürger ist sich dem Vaterlande, seiner Familie und den Bedrängten schuldig. Die Freundschaft ist ihm heilig; er opfert ihr aber keine seiner Pflichten auf. Er schwört allen persönlichen Haß und alle Eitelkeit ab. Er will nur die moralische Veredlung des menschlichen Geschlechts; er lader, ohne Unterlaß, zur süßen Bruderliebe ein; sein Ruhm ist die Achtung guter Menschen; und sein Gewissen entschädigt ihn, wenn man ihm ungerechter Weise diese Achtung versagt.

Zweiter Titel

Eintheilung des helvetischen Gebiets.

15. Helvetien ist in Cantone, in Distrikte, in Gemeinden und in Sektionen oder Quartiere der grossen Gemeinden eingetheilt. Diese Eintheilungen beziehen sich auf die Wahlen, die Gerichtsbarkeit und Verwaltung; sie machen aber keine Grenzen aus.

16. Der Umfang der Cantone, Distrikte, Gemein-

den und Sektionen von Gemeinden kann durch das Gesetz verändert, oder berichtigt werden.

Die Cantone sind gleich, und das Loos bestimmt alle Jahre ihren Rang.

17. Die Hauptstadt der helvetischen Republik soll durch die gesetzgebenden Räte bestimmt werden. Einstweilen ist die Gemeine Lucern der Hauptort.

18. Die Graubündner sind eingeladen, ein Theil der Schweiz zu werden, und wenn sie dieser Einladung entsprechen, so sollen der Cantone einstweilen zwey und zwanzig an der Zahl seyn, nämlich:

Der Walliser Canton: Hauptort Sitten.

Der Lemänische Canton, oder das Bodtland: Hauptort Lausanne.

Der Canton Freyburg, mit Inbegriff der Landvogteyen Peterlingen, Wifflisburg bis an die Brüsche, und Murten: Hauptort Freyburg.

Der Canton Bern, ohne das Bodtland und das Argau: Hauptort Bern.

Der Canton Solothurn: Hauptort Solothurn.

Der Canton Basel, mit Inbegriff dessen, was ihm in dem Frithal könnte abgetreten werden: Hauptort Basel.

Der Canton Argau von Arburg und Zofingen an: Hauptort Arau.

Der Canton Luzern: Hauptort Luzern.

Der Canton Unterwalden, mit Inbegriff von Engelberg: Hauptort Stanz.

Der Canton Uri, mit Inbegriff des Urseler Thals: Hauptort Altdorf.

Der Canton Bellinzona, welcher die vier obern italienischen Landvogteyen in sich begreift, nämlich: das Liviner Thal, Vollenz, Riviera und Bellinzona: Hauptort Bellinzona.

Der Canton Lugano, so die vier untern italienischen Landvogteyen begreift, nemlich: Lugano, Mendrisio, Locarno, und Balmaggia: Hauptort Lugano.

Der Canton Khätien oder Graubündnerland: Hauptort Chur.

Der Canton Sargans, mit Inbegriff des Rheinthals, Sax, Gams, Werdenberg, Gasteren, Uznach, Rapperschweil und March: Hauptort Sargans.

Der Canton Glaris: Hauptort Glaris.

Der Canton Appenzell: Hauptort Appenzell, oder abwechselnd Herisau.

Der Canton Thurgau: Hauptort Frauenfeld.

Der Canton St. Gallen, welcher die Stadt und das von allen oberherrlichen Rechten befreyte Gebiet des Abtes enthält: Hauptort St. Gallen.

Der Canton Schaffhausen: Hauptort Schaffhausen.

Der Canton Zürich, mit Inbegriff von Winterthur: Hauptort Zürich.

Der Canton Zug, mit Inbegriff der Unterthanen der Stadt, der Grafschaft Baden und der freyen Aemter: Hauptort Zug.

Der Canton Schweiz, mit Inbegriff von Gersau, Rüschnacht, Einsiedeln und den Höfen: Hauptort Schweiz.

D r i t t e r T i t e l

Politischer Stand der Bürger.

19. Alle diejenigen, welche jetzt wirkliche Bürger einer regierenden oder Municipalstadt, eines unterworfenen oder freyen Dorfes sind, werden durch gegenwärtige Constitution, Schweizer-Bürger. Ebenso diejenigen, welche das ewige Hintersäfsrecht hatten, und alle in der Schweiz geborne Hintersäfsen.

20. Der Fremde wird Bürger werden, wenn er zwanzig Jahre lang nacheinander in der Schweiz gewohnt, wenn er sich nützlich gemacht hat, und wegen seiner Aufsührung und Sitten günstige Zeugnisse aufweisen kann; er muß aber für sich und seine Nachkommen auf jedes andere Bürgerrecht Verzicht leisten; er muß den Bürgereyd ablegen, und sein Name wird in das Register der Schweizer-Bürger, welches in dem National-Archiv niedergelegt wird, eingeschrieben.

21. Der in der Schweiz wohnhafte Fremde ist den nämlichen Auflagen, der Wache und der Miliz unterworfen, wie die Bürger.

22. Die Bürger haben allein das Recht in den Primär-Versammlungen zu stimmen, und zu öffentlichen Aemtern gewählt zu werden.

23. Die Fremden können nur zu den militärischen Aemtern gelangen, und zu denjenigen Stellen, welche auf Erziehung und Künste Bezug haben; auch können sie als Sekretaire und Unter-Agenten der öffentlichen Beamten, angestellt werden. Das Verzeichniß von allen diesen also angestellten Fremden, soll alle Jahr von der Regierung bekannt gemacht werden.

24. Ein jeder Bürger, wenn er zwanzig Jahre alt ist, muß sich in das Bürger-Register seines Cantons einschreiben lassen, und den Eid ablegen: seinem Vaterlande zu dienen, und der Sache der Freyheit und Gleichheit, als ein guter und getreuer Bürger, mit aller Pünktlichkeit und allem Eifer so er vermag, und mit einem gerechten Haß gegen die Anarchie oder Ausgelassenheit, anzuhängen.

Dieser Eid wird von allen jungen Bürgern, die das genannte Alter erreicht haben, in der schönen Jahreszeit, an demselbigen Tage, in Gegenwart der Eltern und Obrigkeiten abgelegt, und endiget sich mit einem bürgerlichen Fest. Der Regierungs-Statthalter nimmt den Eid ab, und hält eine dem Gegenstand des Festes angemessene Rede.

25. Jeder Bürger ist ein geborner Soldat des Vaterlands; er kann sich durch einen andern ersetzen lassen, wenn es das Gesetz erlaubt; er ist aber schuldig, wenigstens zwey Jahre lang unter dem ausgewählten Corps, so ein jeder Canton unterhalten wird, zu dienen. Der Tag, an welchem die jungen Bürger die ersten Waffen erhalten, soll ein bürgerliches Fest seyn; der Regierungs-Statthalter bewaffnet die Jugend im Namen des Vaterlandes.

26. Die Diener irgend einer Religion können keine Staats-Ämter bekleiden, noch den Primär-Versammlungen beywohnen.

27. Man verliert das Bürgerrecht,

1°. Durch die Naturalisirung in fremden Ländern.

2°. Durch den Eintritt in irgend eine fremde Corpora-tion, ausgenommen gelehrte Anstalten;

3°. Durch die Ausreisung oder Desertion;

4°. Durch eine zehnjährige Abwesenheit, wenn man nicht die Erlaubniß erhalten hat, seine Abwesenheit zu verlängern.

5°. Durch die Verurtheilung zu entehrenden Strafen, bis zur Wiedereinsetzung in das Bürgerrecht.

Die Fälle, wo die Ausübung der bürgerlichen Rechte suspendirt werden kann, sollen durch das Gesetz bestimmt werden.

V i e r t e r T i t e l

Von den Primär- und Wahlversammlungen.

28. Die Primär-Versammlungen bestehen aus den Bürgern und Bürgersöhnen, welche seit fünf Jahren in derselben Gemeinde wohnen, vom Tage anzurechnen, allwo sie erklärt haben, daß ihr Wille seye, sich allda häuslich niederzulassen. Es giebt jedoch Fälle, wo die gesetzgebenden Räte nur den Geburtsort, entweder des Bürgers selbst, oder seines Vaters, wenn er nicht in der Schweiz geboren wäre, für den Wohnsitz anerkennen können. Um in einer Primär- oder Wahlversammlung zu stimmen, muß man das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben.

29. Jedes Dorf oder Flecken, wo sich hundert Bürger befinden, die das Stimmrecht haben, macht eine Primär-Versammlung aus.

30. Die Bürger eines jeden Dorfs oder Fleckens, so nicht hundert stimmbfähige Bürger enthält, vereinigen sich mit denen von dem nächstgelegenen Flecken oder Dorf.

31. Die Städte haben eine Primär-Versammlung in jeder Sektion oder Quartier. Die gesetzgebenden Rätthe bestimmen die Anzahl der Bürger.

32. Die Primär-Versammlungen haben Statt,

1°. Um die Staatsverfassung anzunehmen oder zu verwerfen.

2°. Um alle Jahre die Glieder der Wahlversammlung des Cantons zu ernennen.

33. Je auf hundert Personen, welche die erforderlichen Eigenschaften haben, um Bürger zu seyn, wird ein Wahlmann ernannt.

34. Die Namen der Erwählten werden dem Regierungs-Statthalter zugeschickt, welcher, mit Beistand des Präsidenten von jeder constituirten Gewalt des Orts seines Wohnsitzes, öffentlich durch das Loos die Hälfte der Erwählten ausschließen läßt.

Die übriggebliebene Hälfte macht für das Jahr das Wahlcorps aus.

Am Tage dieser Ziehung wird ein drittes bürgerliches Fest gefeiert und eine Rede gehalten, worinn der Regierungs-Statthalter die Grundsätze auseinander setzt, die das Wahlcorps leiten sollen, wenn es zusammen berufen wird, um die ihm obliegenden Ernennungen zu machen.

Das erstemal hat obige Ausschließung der Hälfte Wahlmänner durch das Loos, nicht Statt.

35. Die Wahlcorps erwählen:

1°. Die Deputirten für das gesetzgebende Corps.

2°. Die Richter des Cantons-Gerichts.

3°. Die Richter des obern Gerichtshofs.

4°. Die Mitglieder der Verwaltungskammer; endlich die Suppleanten gedachter Richter und Verwalter.

F ü n f t e r T i t e l.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

36. Die gesetzgebende Gewalt wird durch zwey unterschiedene, abgesonderte, eines von dem andern unabhängige, und jedes ein verschiedenes Costume tragende Rätthe ausgeübt.

Diese beyden Rätthe sind:

Der Senat, welcher aus den gewesenen Direktoren und vier Deputirten jedes Cantons besteht.

Der große Rath, welcher das erstemal aus acht Abgeordneten jedes Cantons besteht; für die Folge soll das Gesetz die Anzahl bestimmen, welche jeder Canton nach dem Verhältniß seiner Bevölkerung zu ernennen hat.

37. Im dritten Jahre gegenwärtiger Staatsverfassung, und in der Folge, muß man, um in den Senat erwählt zu werden, entweder Minister, oder auswärtiger Agent, oder Mitglied des großen Rathes, oder des obern Gerichts, oder Regieruns; Statthalter, oder Präsident einer Verwaltungskammer, oder eines Cantonsgerichts, gewesen seyn, oder noch seyn.

38. Ferner muß man verheirathet oder Wittwer seyn, und das Alter von dreyßig Jahren erreicht haben; diese zwey letztern Bedingungen sollen sogleich Statt haben.

39. Die gewesenen Directoren sind von Rechtswegen Mitglieder des Rathes der Alten, es sey denn, daß sie eine andere Stelle annehmen, oder daß sie lieber in die gemeine Bürger-Classe zurückkehren.

40. Jedoch soll kein gewesener Director in den Senat eintreten können, so lange unter den übrigen Mitgliedern des Senats, sie mögen gewesene Direktoren oder erwählt seyn, ein durch Blut oder Heirath mit ihm in gerader Linie, oder in der Seitenlinie durch Blut verwandtes Mitglied sitzt, bis zum Grad von Oheim und Nefte.

41. Die erwählten Mitglieder des Senats werden alle ungerade Jahre (1. 3. 5.) zum vierten Theil erneuert, so daß jedes erwählte Mitglied acht Jahre lang diese Stelle bekleidet.

42. Um als Mitglied vom großen Rath erwählt zu werden, muß man das fünf und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, und im Genuß des Bürgerrechts seyn.

43. Der große Rath wird alle gerade Jahre (2. 4. 6. 8.) zum dritten Theil erneuert.

44. Die Zeit dieser theilweisen Erneuerung der beys den gesetzgebenden Rätthe, ist im Spätjahr.

45. Die Mitglieder des Senats, welche es acht Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von vier Jahren wieder erwählt werden.

46. Die Mitglieder des großen Rathes, welche es sechs Jahre lang gewesen sind, können erst nach einer Zwischenzeit von zwey Jahren wieder erwählt werden.

47. Der Senat genehmigt oder verwirft die Schlüsse des großen Rathes.

48. Die bürgerlichen Gesetze jedes Cantons, und die sich darauf beziehenden Gebräuche, sollen ferner den Gerichten zur Richtschnur dienen, bis die gesetzgebenden Räthe nach und nach gleichförmige bürgerliche Gesetze werden eingeführt haben. Diese neuen Gesetze können in keinem Fall eine rückwirkende Kraft auf frühere Verträge und Akten haben.

49. Die Sitzungen der beyden Räthe werden öffentlich gehalten; jedoch kann die Anzahl der Zuhörer in jedem Rath, die Anzahl seiner Mitglieder nicht übersteigen. Jeder Rath kann sich in ein geheimes Comité verwandeln.

50. Die gesetzgebenden Räthe genehmigen oder verwerfen, auf den Vorschlag des Vollziehungs- Directoriums, alles was die Finanzen, den Frieden und den Krieg betrifft. Sie können über diese Gegenstände nicht ohne einen solchen Vorschlag des Directoriums berathschlagen.

51. Die Mitglieder der gesetzgebenden Räthe können nur mit Beobachtung folgender Formalitäten vor Gericht gezogen werden.

52. Keine Denunziation gegen ein Mitglied des einen oder des andern Rathes, kann zu einer gerichtlichen Verfolgung Anlaß geben, wenn sie nicht schriftlich aufgesetzt, unterschrieben, und dem großen Rath zugeschiekt worden ist.

53. Der große Rath berathschlaget zuvor über die Frage, ob die Denunziation soll angenommen werden.

54. Wenn die Denunziation angenommen ist, so wird der Beschuldigte vorgeladen, sich vor dem großen Rath zu stellen. Man muß ihm drey volle Tage hiezu frey lassen.

Erscheint er, so wird er im Innern des großen Rathes verhört.

55. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so erklärt der große Rath, nach Verlauf der durch die Citation angesetzten Zeitfrist, ob es der Fall sey, sein Betragen zu untersuchen oder nicht.

56. Wenn der grosse Rath erklärt hat, daß eine Untersuchung statt habe, so wird der Beschuldigte durch den Senat vorberufen; es werden ihm zwey volle Tage gegeben, um zu erscheinen; und wenn er erscheint, so wird er im Innern des Orts der Sitzungen des Senats verhört.

57. Der Beschuldigte mag sich gestellt haben oder nicht, so bestätigt oder verwirft der Senat, nach Verlauf dieser Zeit, und nachdem er über die Sache berathschlagt hat, den Beschluß des grossen Rathes.

58. Bestätigt er denselben, so verweist er den Beschuldigten vor den obern Gerichtshof, welcher entscheidet, ob eine Anklage Statt habe.

59. Jede Discussion in dem einen oder andern Rath, wegen einer Beschuldigung gegen eines seiner Mitglieder wird in einem geheimen Comité vorgenommen.

60. Jede Berathschlagung über diese Gegenstände geschieht mit Aufrufung der Namen und durch geheime Stimmzettel.

61. Die von dem obern Gerichtshof gegen ein Mitglied eines gesetzgebenden Rathes ausgesprochene Anklage zieht die Suspension nach sich.

62. Wenn die Anklage ausgesprochen ist, beruft das höchste Gericht seine Suppleanten zu sich, und macht mit denselben nur ein einziges Tribunal aus; es instruiert den Prozeß und spricht das Urtheil, von welchem nicht appellirt werden kann. Eine Stimme mehr als das Drittel, spricht los. Dieses Drittel wird so genau als möglich bestimmt,

so daß das Drittel von zehn, drey; von elf vier ist, u. s. w.

63. Wenn der Beschuldigte durch das Urtheil des obern Gerichtshofs losgesprochen ist, so tritt er wieder in sein Amt ein.

64. Die beyden Rätze sind gehalten, jedes Jahr ihre Sitzungen drey Monate lang einzustellen; sie können es aber für eine längere Zeit thun.

65. Jeder der Rätze hat seine besondere Wache.

Die Wache eines Rathes kann nicht zahlreicher seyn als die Wache des andern, noch des Vollziehungs Directoriums.

66. Jeder Rath hat die Polizen im Ort seiner Sitzungen, und im äussern Umfang, den er bestimmt hat.

Dieser äussere Umfang kann nur von einem mit Mauern, Hecken oder sonst umgebenen Platz verstanden werden.

67. In keinem Fall können die gesetzgebenden Rätze, weder ins besondere, noch mit einander, noch durch einen Ausschuss, die vollziehende noch die richterliche Gewalt ausüben.

68. Die gesetzgebenden Rätze sind nicht befugt, einem oder einigen ihrer Mitglieder, noch irgend jemanden, irgend eines der Geschäfte zu übertragen, welche ihnen die Verfassung auferlegt hat.

69. In keinem Fall können sich die beyden Rätze in einem Saale vereinigen.

70. Weder der eine noch der andere Rath kann aus sich selbst einen bleibenden Ausschuss ernennen.

Jeder Rath hat bloß das Recht, wenn Gegenstände

vorkommen, die einer vorläufigen Untersuchung bedürfen, aus seiner Mitte eine Commission zu ernennen, welche sich bloß auf den Gegenstand einschränkt, um derentwillen sie ernannt worden ist, und welche aufgehoben ist, sobald der Rath über diesen Gegenstand einen Schluß gefaßt hat.

S e c h s t e r T i t e l

V o l l z i e h u n g s : D i r e k t o r i u m.

71. Die vollziehende Gewalt ist einem aus fünf Mitgliedern bestehenden Vollziehungs: Direktorium übertragen.

Das Vollziehungs: Direktorium wird alle Jahre, drey Monate vor der Erneuerung des gesetzgebenden Rathes, folglich im Anfang des Sommers, theilweise erneuert.

72. Um als Direktor erwählt zu werden, muß man das Alter von vierzig Jahren erreicht haben, und verheirathet oder im Wittwenstand seyn. Diese Verfügung gilt auch schon für die nächsten Wahlen.

Vom dritten Jahr an, nachdem gegenwärtige Constitution eingeführt seyn wird, muß man außerdem entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Räthe, oder Minister, oder Mitglied des obern Gerichtshofs, oder endlich Regierungs: Statthalter gewesen seyn.

73. Die Erwählungsart ist für das erste Jahr folgende:

Einer der Räthe verfertigt durch geheimes Stimmgeben, und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, eine Liste von fünf Candidaten, und der andere Rath wählt, durch geheimes Stimmgeben und nach der absoluten Mehrheit der Stimmen, in dieser vorgelegten Liste, den neuen Direktor.

Das Loos entscheidet aber, unmittelbar vor der Wahl, welcher von den beyden Råthen die Liste der Candidaten verfertigt: diese Operation wird das erste Jahr fünfmal wiederholt, und das Loos entscheidet, wie die erst ernannten nach und nach austreten.

74. Im zweyten Jahr und den folgenden, wird die Wahl weniger einfach seyn. Zuerst schließt das Loos die Hälfte Mitglieder eines jeden Rathes von der Wahl aus; diese ausgeschlossene Hälfte entscheidet vorläufig, ob man bey der vorzunehmenden Wahl dieses Mal das Loos soviel möglich wolle walten lassen oder nicht. Entscheidet sie verneinend, so nimmt die nicht ausgeschlossene Hälfte die Wahl nach der oben beschriebenen Art vor. Wenn sie aber die Frage bejahend entscheidet, so wird zuvor durch das Loos entschieden, welcher von beyden auf gesagte Art auf die Hälfte herabgesetzte Rath die Candidaten-Liste verfertigen solle. Der bestimmte Rath ernennt durch absolute Mehrheit der Stimmen, sechs Candidaten.

75. Die austretenden Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums können nicht wieder vor einem Zeitverlauf von fünf Jahren erwählt werden.

Jedoch soll derjenige, welcher am Ende des ersten Jahrs austreten wird, nach Verlauf eines Jahrs wieder erwählt werden können.

Derjenige, welcher im zweyten Jahr austreten wird, kann nach Verlauf von zwey Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im dritten Jahre austreten wird, kann nach Verlauf von drey Jahren wieder erwählt werden.

Derjenige, welcher im vierten Jahre austreten wird,

kann nach Verlauf von vier Jahren, wieder erwählt werden.

76. Das Vollziehungs-Direktorium sorgt, den Gesetzen gemäß, für die äussere und innere Sicherheit des Staats. Es schaltet über die Kriegsmacht; doch kann in keinem Fall das Direktorium insgesamt, noch eines seiner Mitglieder, weder während der Zeit seiner Amtsverrichtung, noch zwei Jahre lang nach Endigung derselben, die Truppen commandiren.

77. Das Vollziehungs-Direktorium kann jeden der beyden Räthe einladen, einen Gegenstand in Betracht zu ziehen.

78. Ihm gebührt der erste Antrag, die Strafen zu erlassen oder zu mindern, oder selbst eine Belohnung zu gestatten, im Fall ein Mitschuldiger eines begangenen Verbrechens Entdeckungen macht.

79. Es versiegelt die Gesetze, und läßt sie bekannt machen; es besorgt die Vollziehung derselben.

80. Es unternimmt und führt die Unterhandlungen mit den fremden Mächten; aber die Verträge, welche es unterschreibt oder unterschreiben läßt, sind nicht gültig, bevor sie von den gesetzgebenden Räthen in einem geheimen Comité untersucht und genehmiget worden.

Die Verfügungen der geheimen Artikel werden ohne die Genehmigung der gesetzgebenden Räthe vollzogen; sie dürfen aber den öffentlichen Artikeln und der Verfassung nicht entgegen seyn.

81. Das Direktorium legt alle Jahre den gesetzgebenden Räthen Rechnung ab, über die Verwendung der einem jeden Departement angewiesenen Gelder, ausser denen,

so ihm für persönliche oder geheime Ausgaben besonders anvertraut worden sind.

82. Die Ernennung, Zurückberufung und Absetzung aller Anführer und Offiziere der Armee in jedem Grade, der Minister und diplomatischen Agenten, der Commissarien der National-Schatzkammer, der Regierungs Statthalter, des Präsidenten, der öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofs, und Ober-Einnehmer der Einkünfte der Republik, steht ihm zu. Die Unterbedienten und Unteragenten werden von denjenigen ernannt, von denen sie unmittelbar abhängen.

83. Wenn das Directorium von einer, wider die äussere oder innere Sicherheit des Staats angespannenen Verschwörung benachrichtet wird, so kann es Vorführungs- und Verhaft-Befehle gegen diejenigen ergehen lassen, welche man für die Urheber oder Mitschuldigen hält; es kann sie verhören; allein es ist, unter den, wider das Verbrechen einer willkürlichen Verhaftung, bestimmten Strafen, verbunden, dieselben in Zeit von zwey Tagen vor die Polizey-Beamten zu verweisen, damit den Gesetzen gemäß verfahren werde.

84. Es sind vier Minister im Staate; der Minister der auswärtigen Geschäfte und des Kriegswesens; der Minister der Gerechtigkeits-Pflege und der Polizey; der Minister der Finanzen, des Handels, des Ackerbaus und der Handwerke; der Minister der Wissenschaften, schönen Künste, der öffentlichen Gebäude, Brücken und Strassen.

Was die Spitäler, die für die Armen bestimmten Unterstüzungen und das Betteln betrifft, so gehören diese Gegenstände in das Fach des Justiz- und Polizeyministers.

Das Gesetz kann obige Austheilung der den Ministern zugetheilten Geschäfte verändern.

Es kann die Zahl der Minister auf sechs, aber nicht auf fünf festsetzen, noch ihrer weniger als vier bestimmen.

85. Alles, was in Ansehung des gerichtlichen Verfahrens gegen die Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe verfügt ist, gilt auch von den Mitgliedern des vollziehenden Direktoriums.

Siebenter Titel.

Oberster Gerichtshof.

86. Der oberste Gerichtshof besteht aus einem von jedem Canton ernannten Richter. Alle Jahre wird der vierte Theil seiner Mitglieder ernannt, und zwar drey Jahre lang fúnfe, das vierte Jahr aber sieben Mitglieder.

87. Unter den neuerwáhlten Richtern ernennt das Direktorium den Präsidenten; es ernennt auch den öffentlichen Ankläger, und den Ober-Gerichtschreiber. Es werden so viele Suppleanten, als Richter, erwáhlet; sie werden zur nämlichen Zeit als diese, erneuert. Dieser Gerichtshof richtet die Mitglieder der gesetzgebenden Ráthe, und das Vollziehungs-Direktorium, wie oben gesagt worden.

88. Dieser Gerichtshof richtet ferner ohne Appellation, entweder allein, oder mit Zugiehung seiner Suppleanten, in Criminalsachen, welche die Todesstrafe, oder die Einsperrung, oder die Deportation auf zehn Jahre oder mehr, nach sich ziehen.

89. Er cassirt auch in Civillsachen die Sprüche der untern Gerichte, welche aus Mangel der Competenz, wegen Verletzung der Form oder der Staats-Verfassung nichtig sind.

90. Der einstweilige Sitz des obersten Gerichtshofs ist in der nämlichen Gemeinde, wo die gesetzgebenden Rätthe und das Vollziehungs-: Directorium residiren.

Die gesetzgebenden Rätthe können den Sitzungs-: Ort desselben ändern, insofern das Vollziehungs-: Directorium den Vorschlag hiezu macht.

Achter Titel

Von der bewaffneten Macht.

91. Es soll in Friedenszeiten ein besoldetes Truppend Corps gehalten werden, welches durch freiwillige Anwerbung, und im Fall der Noth, auf die durch das Gesetz bestimmte Art formirt werden soll.

92. Es soll in jedem Canton ein Corps von außerlesenen Miligen oder Nationalgarden seyn, welche allezeit bereit sind, im Nothfall zu marschiren, entweder um der gesetzlichen Obrigkeit Hülfe zu leisten, oder einen ersten fremden Angriff zurück zu treiben.

Neunter Titel

Staats-: Verbrechen.

93. Jede Anklage wegen Staatsverbrechen, wegen Dienstfreveln, Veruntreuung, directer oder indirecter Bestechung, gehört vor den Gerichtshof des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden, oder, wenn dieser Ort nicht angegeben ist, vor den Gerichtshof des Ortes, wo der Hauptbeklagte seine gewöhnliche Wohnung hat. Dieser Gerichtshof untersucht vor allem, ob der Fall einer Anklage Statt finde; in diesem Fall beruft er seine Suppleanten zu sich,

und macht mit ihnen einen peinlichen Gerichtshof in erster Instanz aus.

94. Wenn durch den Verurtheilten oder durch den öffentlichen Ankläger an den obern Gerichtshof appellirt worden, so soll dieser wie das untere Gericht verfahren, und das Endurtheil nicht anders als mit Zuziehung seiner Suppleanten, aussprechen.

Zehnter Titel.

Cantons : Obergkeiten.

95. Die drey ersten Obergkeiten von jedem Canton sind der Regierungs : Statthalter, die Verwaltungs : Kammer und das Cantons : Gericht.

96. Der Regierungs : Statthalter stellt die vollziehende Gewalt vor.

Sein Stellvertreter ist der Unter : Statthalter der Gemeinde, wo er seinen Sitz hat.

Er hat die Aufsicht über alle Gewalten und Bedienten, in der Ausübung ihrer Aemter, und ermahnt sie an ihre Pflicht.

Er übermacht ihnen die Geseze, wie auch die Befehle des Directoriums.

Er nimmt ihre Anmerkungen, Vorschläge und Klagen an; er ist verbunden sich von Zeit zu Zeit in die verschiedenen Distrikte des Cantons zu begeben, um seine Aufsicht auszuüben.

Er selbst kann nichts verwilligen, sondern nimmt bloß die Bittschriften der Bürger an, und läßt sie den gehörigen Obergkeiten zukommen.

Er

Er beruft die Primar-Versammlungen und die Wahl-Corps zusammen.

Er hat den Vorsitz bey den bürgerlichen Festen.

Er hat das Recht den Berathschlagungen der Gerichtshöfe, und der Verwaltungs-Kammer beizuwohnen; er requirirt allda die Vollziehung der Gesetze, ohne aber dabey seine Stimme zu geben.

Er wacht für die innere Sicherheit, übt das Recht der Gefangennehmung aus, und schaltet über die bewaffnete Gewalt, ohne daß er sie selbst commandiren kann.

Er ernennt die Präsidenten des Tribunals, der Verwaltungs-Kammer und der niedern Gerichte, unter den Richtern und Verwaltern, welche das Wahl-Corps gewählt hat.

Er ernennt auch die Gerichtschreiber, den öffentlichen Ankläger und die Unter-Statthalter des Hauptorts, und der Distrikte. Er selbst wird vom Direktorium erwählt, abgesetzt, oder zu einer andern Stelle berufen.

97. Das Cantons-Tribunal spricht in erster Instanz in Haupt-Criminalfachen, und in letzter Instanz in allen andern Criminal-Prozessen, und in Civil- und Polizen-Sachen.

98. Dieses Tribunal besteht aus dreyzehn Richtern, mit Inbegriff des Präsidenten. Das Wahl-Corps erwählt sie. Der Präsident erwählt seinen Stellvertreter unter den Richtern.

99. Die Richter werden von dem Wahl-Corps ernannt. Es treten alle Jahre zwey heraus, und jedes Jahr werden sie durch die Wahl-Corps der Cantone, welche sie erwählt haben, ersetzt, ausgenommen, daß im sechsten

Jahr drey austreten, welche die Wahl-Corps auf oben gesagte Art ersetzen.

Die austretenden Richter können allezeit wieder erwählt werden.

100. Sie haben Suppleanten für die Vakanz-Zeit und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das gesetzgebende Corps deputirt werden.

101. Die Verwaltungs-Kammer besorgt die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen und den Handel, die Künste, die Handwerke, den Ackerbau, die Lebensmittel, die Unterhaltung der Städte und der Landstrassen. Sie besteht aus einem Präsidenten, und vier Benutzern, so das Wahl-Corps erwählt, und wovon alle Jahre einer erneuert wird.

Sie können zweymal nach einander gewählt werden; nachher aber können sie nicht wieder ernannt werden, als nach einer Zwischenzeit von zwey Jahren.

Sie haben Suppleanten für die Vakanz-Zeit, und im Fall einer Krankheit, oder wenn sie in das Gesetzgebungs-Corps deputirt werden.

102. Ausser diesen drey ersten Gewalten, giebt es in dem Hauptort und in den Distrikten von jedem Canton, untere Gerichte für Civil- und Polizensachen. Diese bestehen aus neun Mitgliedern, so das Wahl-Corps erwählt.

Sie bleiben sechs Jahre lang im Amt.

Es tritt alle Jahre einer heraus.

Der Präsident wird von dem Regierungs-Statthalter unter den Benutzern ernannt.

103. Für die Handhabung der öffentlichen Ruhe, und für die Vollziehung der sowohl von dem Statthalter als von den Gerichtshöfen oder von der Verwaltungskammer ergehenden Befehle, ist in jedem Hauptort und in jedem Distrikt ein Unter-Statthalter, welcher in jeder Section der Städte, und in jedem Dorfe, einen Agenten unter sich hat, den er selbst ernennt.

104. Dieser Agent verfährt in wichtigen Fällen nicht ohne Zuziehung zweier Gehülfen, die er sich selbst wählt, wann er Besitz von seinem Amte nimmt.

105. Das Vollziehungs-Directorium kann, wenn es dieß für nöthig findet, die Gerichtshöfe und die Verwaltungskammern absetzen, und bis zu den künftigen Wahlen neue ernennen.

In den Schlüssen, die es deswegen faßt, müssen immer die Beweggründe angeführt seyn.

F i f f t e r T i t e l.

Abänderung der Constitution.

106. Der Senat schlägt diese Abänderungen vor; die hierüber gemachten Vorschläge aber erhalten nicht eher die Kraft eines Schlusses, bis sie zweymal dekretirt worden, und zwar muß zwischen dem ersten Dekret und dem zweyten, ein Zeitraum von fünf Jahren verstreichen. Diese Schlüsse des Senats müssen hierauf von dem großen Rath verworfen oder genehmiget, und im letztern Fall den Primar-Versammlungen zugeschickt werden, um sie anzunehmen oder zu verwerfen.

107. Wenn die Primar-Versammlungen dieselben annehmen, so sind sie neue Grundgesetze der Staats-Versammlung.

Zwölfter Titel.

Mittel die Constitution ins Werk zu setzen.

1. Wenn sich in einer Gemeinde, es sey Stadt oder Dorf, oder in einem Canton eine gewisse Zahl von Bürgern befindet, welche entschlossen sind, in den Genuss der mit der Freyheit und Gleichheit verknüpften Rechte, welche ihnen die Natur verliehen hat, wieder einzutreten; so sollen sie sich durch eine Bittschrift an die Obrigkeit wenden, damit ihnen erlaubt werde, sich in Primar-Versammlungen zu vereinigen, um über die Annahme oder Verwerfung obiger Constitution zu berathschlagen, und ihre Wahlmänner zu ernennen.

Wenn die Obrigkeit die Bittschrift verwirft, so geben die Unterschriebenen eine zweyte ein, welche, so viel möglich, mit neuen Unterschriften versehen seyn muß.

2 Wenn die zweyte Bittschrift wieder von der Obrigkeit verworfen wird, oder mehr als drey Tage verlaufen, ohne daß darüber gesprochen worden, so erklären die Unterschriebenen, daß sie in alle Rechte der ursprünglichen Gleichheit einer jeden Gesellschaft wieder eintreten.

3. Dessen zufolge werden sie sogleich Berufungsbriefe an die Gemeinden und an die schon bestehenden Sectionen von Gemeinden im Canton abgehen lassen, um sich, zu obenbemeldtem Zweck, in Primar-Versammlungen zu bilden.

4. Diejenigen Gemeinden, welche aus Schwachheit, Feigheit oder Dummheit dieser Einladung nicht Folge leisten, sollen angesehen seyn, als wären sie schon repräsentirt, entweder durch die Gemeinden, welche der

Sache der Freyheit und Gleichheit getreu geblieben, oder durch einzelne muthvolle Männer, welche sich als Repräsentanten aufwerfen werden.

5. Jede Primär-Versammlung wird zuvorderst ihren Präsidenten, ihren Sekretär, und vier Scrutatoren ernennen, und hierauf über die Annahme der obigen Constitution berathschlagen.

Wenn sie die Constitution angenommen, erwählt sie ihre Wahlmänner.

Die Wahlmänner versammeln sich im Hauptorte des Cantons.

Sobald das Wahlcorps gebildet ist, cassirt es die bestehende Regierung.

Als denn ernennt es:

1°. Vier Deputirte für den Senat, und acht für den grossen Rath:

2°. Die Mitglieder der Verwaltungskammer.

3°. Die Mitglieder des Cantonsgerichts;

4°. Die Mitglieder der untern Gerichte.

6. So lange bis die gesetzgebenden Räthe und das Vollziehungs-Direktorium in Thätigkeit seyn werden, soll die Verwaltungskammer die völlige gesetzgebende und vollziehende Gewalt, das Cantonsgericht aber die völlige gerichtliche Gewalt ausüben.

7. Die für die gesetzgebenden Räthe ernannten Deputirten vereinigen sich, ohne Zeitverlust, in der Stadt Luzern, wenn dieser Canton von der Zahl derjenigen ist, welche sich als unabhängig erklärt haben; wo nicht,

in der volkreichsten Stadt oder Ort des Cantons, welcher sich am ersten wird erklärt haben.

Sobald der dritte Theil der Mitglieder, aus welchen jeder der beyden gesetzgebenden Ráthe bestehen soll, beisammen seyn wird, werden sie sich als Senat und grosser Rath constituiren.

8. Sobald die beyden Ráthe constituirt seyn werden, so ernennen sie das Vollziehungs: Direktorium.

9. Das Vollziehungs: Direktorium ernennt, sogleich nach seiner Installirung, die Minister, die Commissarien der National: Schatzkammer, die Regierungs: Statthalter, den Präsidenten, öffentlichen Ankläger und Schreiber des obern Gerichtshofs und die Oberseinernehmer der Staats: Einkünfte.







